

scheidung keine Anhaltspunkte. Da die wiederholten Bemühungen der Kundenmüller, für ihre Betriebe eine besondere Reglementierung zu erhalten, vom Bundesrat als rechtssetzender Behörde nicht berücksichtigt worden sind, ist der Richter nicht in der Lage, den betreffenden Argumenten bei der Rechtsanwendung Rechnung zu tragen, es wäre denn, dass durch die Verhältnisse jegliches Verschulden ausgeschlossen würde, was aber hier nicht zutrifft.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

III. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

14. Urteil des Kassationshofes vom 17. März 1919 i. S. Letsch gegen Schweiz. Bundesanwaltschaft.

Begehren um Revision eines Urteils des Bundesstrafgerichts (Art. 144 u. 145 Ziff. 3 OG). — Revisionsgrund des Art. 159 litt. a BStrP: Die Aussagen eines Mitangeklagten sind kein « Zeugnis » im Sinne dieser Bestimmung.

A. — Mit Urteil vom 12. Oktober 1918 hat das Bundesstrafgericht den Revisionskläger Letsch, Vater, wesentlich gestützt auf die (seinen eigenen Angaben widersprechenden) Aussagen der Mitangeklagten Jappert und Letsch, Sohn, wegen Vergehens nach Art. 5 BRB vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand zu einer Gefängnisstrafe von 2½ Monaten und einer Geldbusse von 50 Fr. verurteilt...

B. — Gegen dieses Urteil hat Vater Letsch mit Eingabe seines Vertreters vom 28. Februar 1919 beim Kassations-

hof des Bundesgerichts ein Revisionsbegehren eingereicht. Er beruft sich auf den Revisionsgrund des Art. 159 litt. a BStrP und macht geltend, Jappert und Letsch, Sohn, hätten seit Erlass des Urteils in (vorgelegten) schriftlichen Erklärungen ihre Aussagen, die vom Gericht gleich Zeugenaussagen behandelt worden seien, als unrichtig widerrufen und seien bereit, ihre neue Sachdarstellung, aus der sich die Unschuld des Vaters Letsch ergebe, in gerichtlicher Einvernahme als Zeugen zu bestätigen. Ueberdies beruft er sich noch auf eine Reihe weiterer Zeugen zum Beweise dafür, dass der vom Bundesstrafgericht mit Bezug auf seine Person als erwiesen angenommene Strafbestand nicht gegeben sei. Die Eingabe schliesst mit dem Antrag, es sei das Urteil des Bundesstrafgerichts vom 12. Oktober 1918, soweit Vater Letsch betreffend, im Sinne der Art. 159 ff. BStrP zu revidieren und die Sache nach Massgabe des Gesetzes einem neuen Gerichte zu neuerlicher Beurteilung vorzulegen, in der Meinung, dass Vater Letsch, eventuell nach Durchführung des beantragten Beweisverfahrens, von Schuld und Strafe freizusprechen sei...

C. — Die Bundesanwaltschaft hat das ihr zu freistehender Vernehmlassung übermittelte Revisionsbegehren nicht beantwortet.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Die Zuständigkeit des Kassationshofes zur Beurteilung des vorliegenden Revisionsbegehrens ergibt sich aus Art. 145 Ziff. 3 OG.

2. — Laut Art. 144 OG sind für die Revision eines Urteils des Bundesstrafgerichts die Art. 159-168 BStrP vom 27. August 1851 massgebend. Nach Art. 159 litt. a, auf dessen Bestimmung der heutige Revisionskläger sich beruft, kann die Revision verlangt werden, « wenn die Falschheit eines Zeugnisses erhoben ist, welches auf das Urteil Einfluss haben konnte ». Diese Bestimmung könnte hier nur in Frage kommen, falls die Aussagen der

einstigen Mitangeklagten des Revisionsklägers, die zu dessen Verurteilung geführt haben, als « Zeugnis » im Sinne des Gesetzes aufzufassen wären. Das ist aber nicht der Fall. Die BStrP hält die Stellung der Zeugen und des Angeklagten in den Vorschriften über deren Abhörung (Art. 67-88) deutlich auseinander: Die Zeugen sind, bei Disziplinarstrafolge im Weigerungsfalle, aller Regel nach aussagepflichtig (Art. 77, mit Vorbehalt des Art. 75) und haben unter allen Umständen die Pflicht, die Wahrheit zu sagen (Art. 69); der durch « bedeutende » Indizien begründete Verdacht, dass die Aussage eines « Zeugen » falsch sei, berechtigt die erkennende Bundesstrafgerichtsbehörde, vor der sie erfolgt, den Zeugen auf der Stelle verhaften zu lassen und der kompetenten Behörde zur Strafverfolgung zu überweisen (Art. 82), wobei als Vergehen gemäss Art. 62 BStrR vom 4. Februar 1853 « falsches Zeugnis », abgelegt vor einer Bundesbehörde, in Betracht fällt. Der Angeklagte dagegen kann nicht zur Beantwortung der ihm gestellten Fragen gezwungen werden (Art. 85), und ein Strafverfahren gegen ihn wegen falscher Aussagen ist nicht vorgesehen. Diese Unterscheidung des Gesetzes legt es ohne weiteres nahe, den Ausdruck « Zeugnis » des Art. 159 litt. a in dem spezifischen Sinne der Aussagen eines « Zeugen » nach dem Sprachgebrauch der Art. 69, 77 und 82, also im Gegensatz zum Angeklagten, zu verstehen. Zum gleichen Ergebnis führt denn auch der Gesetzestext in den beiden andern Landessprachen; denn der in Art. 159 litt. a für « Zeugnis » verwendete französische Ausdruck « déposition » wird überall nur von den « témoins » gebraucht, und der italienische Ausdruck lautet direkt « deposizione testimoniale ». Ferner zwingt vollends zur Auslegung des Gesetzes in diesem Sinne das Erfordernis des Art. 159 litt. a, dass die « Falschheit » des Zeugnisses « erhoben » sein, dass une déposition « reconnue fausse », una deposizione testimoniale « riconosciuta falsa » vorliegen muss. Damit kann nur eine dem Revisionsbegehren vorgängige

amtliche Feststellung der Falschheit des Zeugnisses gemeint sein, wie sie als Regelfall in der gerichtlichen Verurteilung wegen falschen Zeugnisses liegt, die aber bloss beim « Zeugen », nicht auch beim Angeklagten möglich ist. Diese Annahme wird allein auch dem Zusammenhang des in Rede stehenden mit den übrigen drei Revisionsgründen des Art. 159 BStrP gerecht, indem die letztern direkt einen den Revisionstatbestand feststellenden Richterspruch voraussetzen (litt. b: Falscherklärung eines gegen den Angeklagten angebrachten erheblichen Aktenstücks durch rechtskräftiges Urteil; litt. c: nachträglicher Erlass eines Urteils, das mit dem zu revidierenden unvereinbar ist; litt. d: urteilsmässige Feststellung, dass einer der Richter oder Geschwornen bestochen worden war). Darnach bildet der nachträgliche Widerruf wesentlicher Aussagen von Mitangeklagten, wie er hier geltend gemacht wird, nach dem Bundesstrafprozessrecht überhaupt keinen Revisionsgrund, und es fällt deshalb auch der zur Unterstützung dieses Widerrufs anerbote neue Zeugenbeweis von vorneherein ausser Betracht. (Vergl. über dieselbe Unterscheidung des Mitangeklagten vom Zeugen im zürcherischen Recht ein Urteil bei STRÆULI, Kommentar zum Rechtspflegegesetz, Supplementband S. 275 Ziff. 1 zu § 1103, sowie ferner für das deutsche Recht: GLASER, Handbuch des Strafprozesses, I. S. 472 lit. c, und für das österreichische Recht: ULLMANN, Lehrbuch, 2. Aufl., S. 398.) Endlich wird die einschränkende Auslegung des fraglichen Revisionsgrundes auch noch durch die Erwägung gestützt, dass sich der Bundesstrafprozess im allgemeinen an den französischen Code de procédure criminelle anlehnt und dass dessen Tendenz gegenüber der Revision sehr zurückhaltend ist.

Demnach beschliesst der Kassationshof:

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.